Aussage gegen Aussage – worauf kommt es bei der Prüfung an?

Eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation liegt vor, wenn der Tatvorwurf im Wesentlichen auf der Aussage eines einzigen Belastungszeugen beruht und der Beschuldigte beziehungsweise Angeklagte den Vorwurf bestreitet oder schweigt. Dies führt nicht automatisch zu einem Freispruch. Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine besonders sorgfältige Glaubhaftigkeitsprüfung, weil dem Angeklagten regelmäßig nur eingeschränkte Möglichkeiten zur unmittelbaren Entkräftung der Belastungsaussage zur Verfügung stehen. Das Gericht muss sämtliche Umstände erfassen, die für oder gegen die Richtigkeit der Aussage sprechen, und sie in einer Gesamtschau würdigen. Dies gilt gleichermaßen für eine Verurteilung und einen Freispruch.

1. Aussageinhalt und Aussagequalität

Im Mittelpunkt steht zunächst eine inhaltliche Analyse der Aussage. Zu prüfen ist insbesondere, ob sie konkrete, individuelle und lebensnahe Einzelheiten enthält, ob Handlungsabläufe differenziert geschildert werden und ob auch Komplikationen, unerwartete Ereignisse, eigene Unsicherheiten oder emotionale Reaktionen vorkommen. Solche sogenannten Realkennzeichen können für einen Erlebnishintergrund sprechen. Sie haben allerdings jeweils nur einen begrenzten Aussagewert und dürfen keinesfalls schematisch oder nach einem festen „Punktesystem“ angewendet werden. Das Vorhandensein einzelner Merkmale beweist daher nicht die Wahrheit; ihr Fehlen belegt umgekehrt nicht die Unwahrheit.

Ebenso wenig genügt der bloße Hinweis, der Zeuge habe einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Auch Aussagesicherheit, Detailreichtum oder Widerspruchsfreiheit sind für sich genommen keine verlässlichen Beweise für die objektive Richtigkeit des Geschehens. Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehler können auch bei wahrheitsliebenden und selbstsicheren Zeugen auftreten. Entscheidend ist deshalb die konkrete Aussage in ihrem Entstehungszusammenhang, nicht lediglich die persönliche Wirkung des Zeugen in der Hauptverhandlung.

2. Aussagegenese, Konstanz und Belastungsmotiv

Von besonderer Bedeutung ist die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Belastungsaussage: Wann und gegenüber wem wurde der Vorwurf erstmals erhoben? Wurde die Schilderung später ergänzt, verändert oder erweitert? Gab es Gespräche, Befragungen oder sonstige Einflüsse, durch die fremde Informationen übernommen worden sein könnten? Gerade bei Sexualstrafverfahren müssen zudem mögliche familiäre, partnerschaftliche oder sonstige Konfliktlagen sowie ein denkbares Falschbelastungsmotiv sorgfältig geprüft werden.

Die Aussagekonstanz verlangt keinen völlig gleichlautenden Vortrag. Abweichungen in Nebenumständen können auf normalen Erinnerungsvorgängen beruhen. Zu untersuchen ist vielmehr, ob der zentrale Aussagekern stabil bleibt und wie Widersprüche, Auslassungen oder spätere Ergänzungen zu erklären sind. Eine bloß formelhafte Feststellung, die Aussage sei „konstant“ oder „plausibel“, reicht nicht aus. Erforderlich ist ein konkreter Vergleich der einzelnen Aussagefassungen.

3. Gesamtwürdigung und Grenzen

Schließlich dürfen die einzelnen Kriterien nicht isoliert nebeneinandergestellt werden. Maßgeblich ist eine lückenlose Gesamtwürdigung der Aussage, des Aussageverhaltens, der

Wahrnehmungs- und Erinnerungsmöglichkeiten, möglicher Motivlagen sowie sämtlicher objektiver oder mittelbarer Indizien. Hat der Belastungszeuge nachweislich in einem wesentlichen Punkt bewusst die Unwahrheit gesagt, bedarf es regelmäßig gewichtiger, außerhalb der Aussage liegender Gründe, um den übrigen Angaben dennoch zu folgen. Dies hat der Bundesgerichtshof etwa im Urteil vom 19. November 2014 – 4 StR 427/14 – hervorgehoben.

Entscheidend ist daher nicht, wem das Gericht spontan eher glaubt, sondern ob die belastende Aussage nach sorgfältiger Prüfung eine tragfähige, nachvollziehbar begründete richterliche Überzeugung vermittelt.

4. Nähere rechtliche Vertiefung

Die deutsche Rechtsprechung versteht eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation als eine Beweislage, in der sich im Kern die Aussage eines einzigen Belastungszeugen und das Bestreiten oder Schweigen des Angeklagten gegenüberstehen und keine weiteren unmittelbar tatbezogenen Beweismittel oder belastenden Indizien vorhanden sind. Der Bundesgerichtshof betont, dass eine solche Konstellation nicht bereits aufgrund des Zweifelssatzes zu einem Freispruch führen muss. Sie verlangt jedoch eine besonders sorgfältige Glaubwürdigkeitsprüfung und eine lückenlose Gesamtwürdigung aller Umstände, die für oder gegen die Richtigkeit der Belastungsaussage sprechen können. Dies hat der Bundesgerichtshof grundlegend im Urteil vom 29. Juli 1998 – 1 StR 94/98, BGHSt 44, 153, sowie im Urteil vom 21. August 2002 – 1 StR 129/02, herausgestellt. Das Tatgericht muss danach nicht nur begründen, warum es der Aussage folgt, sondern sämtliche gegenläufigen Gesichtspunkte erkennen, in seine Überlegungen einbeziehen und in einer Gesamtschau bewerten.

Besondere Bedeutung kommt dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. November 1998 – 1 StR 450/98, BGHSt 44, 256, zu. Danach kann eine Verurteilung grundsätzlich nicht allein auf die Angaben eines einzigen Belastungszeugen gestützt werden, wenn dessen Aussage in einem wesentlichen Punkt als bewusst falsch erkannt worden ist. Will das Gericht den übrigen Angaben dennoch folgen, müssen regelmäßig gewichtige, außerhalb der Aussage selbst liegende Indizien für deren Richtigkeit vorhanden sein. Diese Rechtsprechung wurde unter anderem im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Mai 2002 – 1 StR 40/02, bestätigt. Gerade bei Sexualdelikten ist danach die Entstehung und Entwicklung der belastenden Aussage besonders sorgfältig aufzuklären, insbesondere wenn familiäre Konflikte, Trennungssituationen oder andere mögliche Belastungs- und Falschbeschuldigungsmotive eine Rolle spielen können. Auch die Aussage eines bloßen Zeugen vom Hörensagen reicht regelmäßig nicht ohne zusätzliche Indizien für einen Schuldspruch aus.

Eine methodische Grundlage der Aussageanalyse bildet das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98, BGHSt 45, 164. Der Bundesgerichtshof hebt darin hervor, dass sogenannte Realkennzeichen – etwa Detailreichtum, individuelle Prägung, die Schilderung unerwarteter Komplikationen, psychischer Vorgänge oder von Selbstkorrekturen – nicht schematisch und nicht nach einem festen Punktesystem angewandt werden dürfen. Einzelne Merkmale erlauben keinen zwingenden Schluss auf die Wahrheit einer Aussage. Vielmehr bedarf es einer Gesamtschau von Inhaltsanalyse, Konstanzanalyse, Fehlerquellenanalyse und Motivationsanalyse. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Aussage durch Wahrnehmungs- oder Erinnerungsfehler, Suggestion, nachträgliche Informationen oder eine bewusste Falschbelastung beeinflusst worden sein kann.

Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 7. März 2012 – 2 StR 565/11, nochmals zusammengefasst. Danach sind insbesondere der konkrete Aussageinhalt, die Aussageentstehung, das Aussagemotiv sowie die Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben zu untersuchen. Im Beschluss vom 7. Februar 2018 – 2 StR 447/17, hat der Bundesgerichtshof zusätzlich klargestellt, dass die Urteilsgründe erkennen lassen müssen, dass alle belastenden und entlastenden Umstände nicht nur isoliert, sondern in einer umfassenden Gesamtwürdigung berücksichtigt worden sind. Dieselben Anforderungen finden sich etwa in den Entscheidungen vom 6. April 2016 – 2 StR 408/15, vom 10. Januar 2017 – 2 StR 235/16, und vom 21. September 2017 – 2 StR 275/17. Bei Sexualdelikten ist dabei besonders auf die Aussagegenese und die Entwicklung der Schilderung im Verlauf verschiedener Befragungen einzugehen.

Die Rechtsprechung beanstandet deshalb regelmäßig formelhafte Wendungen wie, der Zeuge habe „glaubwürdig“ gewirkt oder die Aussage sei „plausibel“ und „konstant“ gewesen. Im Beschluss vom 3. August 2022 – 4 StR 62/22, sowie im Beschluss vom 18. Dezember 2024 – 1 StR 293/24, hat der Bundesgerichtshof erneut eine sorgfältige Inhaltsanalyse, die Prüfung der Aussageentstehung, des Aussagemotivs sowie von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität verlangt. Der Beschluss vom 6. November 2024 – 2 StR 290/24, ergänzt, dass die schriftlichen Urteilsgründe sämtliche Umstände erkennen lassen müssen, die sich zugunsten oder zulasten des Angeklagten auswirken können. Eine aktuelle Konkretisierung enthält schließlich der Beschluss vom 18. März 2025 – 6 StR 146/24: Hält der einzige Belastungszeuge seine Vorwürfe später ganz oder teilweise nicht mehr aufrecht, erweitert er sie erheblich oder erweist sich ein Teil der Aussage als unwahr, müssen regelmäßig außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe benannt werden, die eine Verurteilung gleichwohl tragen können.

Zusammenfassend verlangt die Rechtsprechung somit keine schematische Anwendung einzelner Glaubwürdigkeitsmerkmale, sondern eine nachvollziehbare, hypothesengeleitete und widerspruchsfreie Gesamtwürdigung. Entscheidend ist nicht, ob der Belastungszeuge lediglich subjektiv glaubhaft erscheint, sondern ob seine Aussage unter Berücksichtigung ihrer Entstehung, Entwicklung, Qualität und möglicher Fehler- oder Motivationsquellen eine tragfähige richterliche Überzeugung von der objektiven Richtigkeit des Tatvorwurfs begründet. Diese Überzeugungsbildung muss im Urteil so detailliert dargelegt werden, dass sie auch revisionsgerichtlich überprüfbar ist.